



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica

---

# RECHT & STEUERN

---

NEWSLETTER | 2023



# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>GESELLSCHAFTSRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Management-Entscheidungen der Geschäftsführung: „Business Judgment Rule“	4
<b>Deutschland:</b>	Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu Geschäftsführern der Tochter-GmbH.	4
	<b>CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE</b>	
<b>Italien:</b>	Whistleblowing: operative Vorschläge	5
	<b>STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE</b>	
<b>Italien:</b>	Steuerguthaben für den Einkauf von Strom und Gas – Verlängerung 2. Quartal 2023.	5
	<b>BESTEuerung DER UNTERNEHMEN</b>	
<b>Italien:</b>	Super ACE: Verdoppelung der Obergrenze im Falle einer Spaltung	6
	<b>INTERNATIONALES STEUERRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Abspaltung als Alternative zur Abtretung	6
	<b>SUSTAINABILITY</b>	
<b>Italien:</b>	Die Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Unternehmensstrategie	7
	<b>ENERGIERECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Das PNRR-Dekret: Die wichtigsten Neuerungen bei Umsetzung des Gesetzes	7
	<b>STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN</b>	
<b>Italien:</b>	Der Kassationshof legt den Beginn der Ausschlussfristen im Falle einer doppelten Zustellung fest.	8
	<b>VERRECHNUNGSPREISE</b>	
<b>Italien:</b>	Betriebsstätten und Home Office – potentielle Risiken	8
	<b>DATENSCHUTZRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	ChatGPT und Datenschutz: neue Maßnahmen des Unternehmens auf Anweisung der Garante	9
	<b>ARBEITSRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Decreto Lavoro: Vereinfachung der Informationspflichten	9
	<b>KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Staatsrat erklärt Maßnahmen der AGCM wegen Fristüberschreitung für nichtig.	10

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>MERGERS &amp; ACQUISITIONS</b>	
<b>Italien:</b>	Aufhebung wegen Nichterfüllung des Vertrags über den Verkauf von GmbH Anteilen. ....	10
	<b>HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Selbstständige Handelsvertreter und EU-Recht: Kriterien für die Berechnung des Ausgleichs .....	11
<b>Deutschland:</b>	Nachteile einer Kündigung als mittelbare Beschränkung des Kündigungsrechts ..	11
	<b>BAU- UND IMMOBILIENRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Überprüfungen vor der Erteilung der Baugenehmigung. ....	12
	<b>RETAIL &amp; REAL ESTATE</b>	
<b>Italien:</b>	Räumungsklage wegen Vertragsbeendigung auch bei Betriebsverpachtung. ....	12
	<b>PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Die Kollektivmarke und die Gewährleistungsmarke in Italien .....	13
<b>Deutschland:</b>	Wappenklau? .....	13
	<b>FINANZ- UND BANKRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Strafklausel und Verzugszinsen: Unterschiede und mögliche Schutzmittel .....	14
	<b>PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN</b>	
<b>Italien:</b>	Seit 01.03.23 dürfen Schiedsrichter einstweilige Verfügungen erlassen. ....	14
	<b>UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ</b>	
<b>Italien:</b>	„Autocertificazione“ für Steuer- und Sozialversicherungsschulden .....	15
	<b>UMSATZSTEUER UND ZÖLLE</b>	
<b>Italien:</b>	Export - Dreiecksgeschäfte und Incoterms-Klauseln. ....	15
	<b>BESTEUERUNG DER PERSONEN</b>	
<b>Italien:</b>	Die Steuervergünstigung der Erstwohnung und die steuerlichen Folgen für nicht ansässige Käufer. ....	16

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: MANAGEMENT-ENTSCHEIDUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG: „BUSINESS JUDGMENT RULE“

Der Kassationsgerichtshof hat sich jüngst erneut mit der Grenze der richterlichen Überprüfbarkeit von Management-Entscheidungen beschäftigt (Beschluss Nr. 4849 vom 16.02.23). Ein Unternehmen wollte seinen Geschäftsführer gemäß Art. 2392 it. ZGB zur Haftung ziehen, und der Oberste Gerichtshof hat die Geltung der sogenannten „Business Judgment Rule“ bestätigt. Nach diesem aus dem angelsächsischen Raum stammenden Grundsatz darf die richterliche Bewertung der vom Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben angewandten Sorgfalt nicht die Entscheidungen des Managements (oder die Art und Weise und die Umstände der Entscheidungsfindung) an sich betreffen, selbst wenn diese wirtschaftlich riskant waren. Denn eine derartige Beurteilung fällt in den Bereich des unternehmerischen Ermessens. Sie kann daher zwar eventuell die Abberufung des Geschäftsführers rechtfertigen, jedoch keine vertragliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Unternehmen auslösen. In Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung stellt das Kassationsgericht klar, dass die richterliche Nichtüberprüfbarkeit von Unternehmensentscheidungen dann seine Grenze findet, wenn diese sich „bei einer ex-ante-Betrachtung als offensichtlich leichtsinnig und unvorsichtig“ erweisen. In solchen Fällen kommt sehr wohl eine persönliche Haftung des Geschäftsführers auf Schadensersatz in Betracht.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI  
**SUSANNE HEIN**

### DEUTSCHLAND: BESTELLUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN ZU GESCHÄFTSFÜHRERN DER TOCHTER-GMBH

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 17.01.23, II ZB 6/22) beleuchtet die Schwierigkeiten bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft (AG) zu Geschäftsführern einer Tochter-GmbH. Im jetzt entschiedenen Fall hatten zwei Vorstandsmitglieder einer AG einen Bevollmächtigten ernannt, der namens der AG eine Tochter-GmbH gründen sollte. Dabei wurden die Vorstandsmitglieder zu Geschäftsführern der GmbH ernannt. Das Handelsregister verweigerte die Eintragung als Geschäftsführer. Zur Begründung führte es aus, die Vorstandsmitglieder hätten keine Vollmacht zur Bestellung ihrer selbst als Geschäftsführer erteilen dürfen. Bei der AG sei ein solches „Insichgeschäft“ nicht zulässig. Der BGH entschied, dass die Bestellung zwar nicht durch den Aufsichtsrat, aber durch die übrigen Vorstandsmitglieder der AG genehmigt werden könne. Das Urteil erinnert daran, sehr sorgfältig im Einzelfall zu prüfen, wer in vergleichbaren Fällen die Gesellschaft wirksam vertreten kann.

**Luther.**



Avv. e RAin Susanne Hein  
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau  
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

## CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

### ITALIEN: WHISTLEBLOWING: OPERATIVE VORSCHLÄGE

Die italienischen Unternehmen müssen bis zum 15.07.23 die neuen Bestimmungen laut GvD Nr. 24/23 zum Thema Whistleblowing erfüllen. Eine spätere Frist (17.12.23) ist allerdings für die Unternehmen vorgesehen, die im letzten Jahr durchschnittlich bis zu 249 Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben (Art. 24 GvD Nr. 24/23, Abs. 2). Eine der wichtigsten Neuigkeiten, die von der neuen Regelung eingeführt wurden, ist die Bereitstellung innovativer Modalitäten sowohl für die Erstellung der Meldung als auch für ihre Bearbeitung. Die Meldung kann über einen unternehmensinternen Kanal oder, als bloße Restmaßnahme, über einen von der ANAC (it. nationale Antikorruptionsbehörde) eingerichteten externen Kanal geleitet werden. In dieser Hinsicht kann das Überwachungsorgan weiterhin der Empfänger der Meldungen sein, obwohl es aus operativer Sicht sinnvoller sein könnte, andere Verwalter solcher Kanäle zu bestimmen. Von größter Bedeutung ist, dass die Bearbeitung der Meldung unter vollständiger Einhaltung der nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften erfolgt: Die korrekte Verarbeitung der Daten bleibt daher grundlegend. Für Unternehmen wird es von entscheidender Bedeutung sein, einen umfassenden Schulungsplan zu erstellen, die betriebliche Cyber-Security zu stärken und das Modell 231 anzupassen und zu integrieren.



## STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

### ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR DEN EINKAUF VON STROM UND GAS – VERLÄNGERUNG 2. QUARTAL 2023

Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 30.03.23 hat die Steuerguthaben für den Einkauf von Strom und Gas auch für das 2. Quartal 2023 verlängert, wobei jedoch einige Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere wird den energieintensiven Unternehmen ein Steuerguthaben in Höhe von 20% der Aufwendungen für den im Bezugszeitraum gekauften und tatsächlich verbrauchten Energieanteil, sowie für den produzierten und selbstverbrauchten Strom anerkannt. Das Steuerguthaben wird hingegen den nichtenergieintensiven Unternehmen, mit Elektrizitätszählern von 4,5 kW oder mehr, in Höhe von 10% der Aufwendungen für den im 2. Quartal 2023 gekauften und tatsächlich verbrauchten Energieanteil anerkannt. Darüber hinaus wird sowohl den gasintensiven Unternehmen als auch den nichtgasintensiven Unternehmen ein Steuerguthaben in Höhe von 20% der Aufwendungen für den Ankauf des im 2. Quartals 2023 für andere Energienutzungen als thermoelektrische Nutzungen verbrauchten Gases anerkannt. Die Steuerguthaben können bis zum 31.12.23 mit anderen Steuern verrechnet oder, in Gänze, von den begünstigten Unternehmen auf andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, übertragen werden, jedoch ohne Möglichkeit einer späteren weiteren Übertragung, mit Ausnahme jener zugunsten von „beaufsichtigten Subjekten“.

**Deloitte.**



Dr.ssa Valentina Fera  
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa  
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello  
Dornbusch  
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: SUPER ACE: VERDOPPELUNG DER OBERGRENZE IM FALLE EINER SPALTUNG

Mit der Antwort Nr. 22/23 erläutert die italienische Steuerbehörde, dass bei Spaltungsvorgängen die gespaltene Gesellschaft und die ausgegliederte Gesellschaft die Super ACE-Berechnungsgrundlage autonom und nicht kumulativ bestimmen, da sie beide über ihre jeweilige Obergrenze von 5 Millionen Euro verfügen können. Die für die Zwecke der Super-ACE relevanten Vermögenszuwächse werden nach den Regelungen des Art. 173 Abs. 4 des Einheitstextes zur Einkommensbesteuerung (TUIR) aufgeteilt, d.h. proportional zu den jeweiligen Anteilen des bei der gespaltenen Gesellschaft verbleibenden oder auf die ausgegliederte Gesellschaft übertragenen buchmäßigen Nettovermögens. Die Kontrollverfahren in Bezug auf den Mechanismus zur Wiedererlangung des Steuervorteils im Falle einer Verringerung des Nettokapitals sind jedoch nach wie vor ungelöst. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die Verringerung des Nettovermögens der gespaltenen Gesellschaft infolge der anteiligen Zuteilung an die ausgegliederte Gesellschaft nicht als Verringerung für Zwecke der Wiedererlangung gilt. Andererseits würde jede Verringerung des Eigenkapitals infolge der Spaltung zum Verlust der Absatzbeträge mit der Verpflichtung zur Rückzahlung führen.

bureau**Plattner**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: ABSPALTUNG ALS ALTERNATIVE ZUR ABTRETUNG

Die it. Steuerbehörde hat in der Beantwortung der verbindlichen Informationsanfrage Nr. 317 aus dem Jahr 2023 den Fall einer Spaltung untersucht, der eine Beteiligung und ihren Mehrheitsgesellschafter als Begünstigten zum Gegenstand hat. In dem von der Behörde untersuchten Fall handelt es sich um einen internationalen Konzern, der durch eine Pyramidenstruktur organisiert ist, an deren Spitze die Gesellschaft Zeta steht, die direkt Anteile an Gesellschaften hält, die Marken oder Geschäftsbereiche besitzen, darunter Alpha. Letztere hält ihrerseits Anteile an Gesellschaften, die Vertriebs- und geschäftsunterstützende Funktionen wahrnehmen, darunter Beta. Alpha beabsichtigt, seine Beteiligung an Beta im Wege der Abspaltung auf Zeta zu übertragen. Nach Ansicht der Steuerbehörde stellt die Teilsplattung, mittels derer eine Gesellschaft eine Beteiligung an ihre Muttergesellschaft überträgt, anstatt eine Sachdividende auszuschütten, trotz der geringeren Steuerlast keinen Rechtsmissbrauch dar. Denn die Spaltung und die Abtretung des Sachwertes an den Gesellschafter (eine alternative Transaktion, die dieselben Umstrukturierungserfordernisse gewährleistet hätte) werden gleichgestellt, obwohl sie zu einer anderen Steuerbelastung führen.

MORRI  
ROSSETTI



Dott. Hannes Hilpold  
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio  
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Davide Attilio Rossetti  
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

## SUSTAINABILITY

### ITALIEN: DIE EINBEZIEHUNG VON ESG-FAKTOREN IN DIE UNTERNEHMENSSTRATEGIE

Die ESG-Faktoren sind in der Unternehmensstrategie zunehmend präsent. Im Jahr 2023 betrachten die Finanzbehörden, im Einklang mit den europäischen Vorschriften, neben den Umweltaspekten auch die sozialen Auswirkungen als relevant. Als Bestätigung: Immer mehr Stakeholder ziehen es vor, sich an Unternehmen zu wenden, die in der ESG-Welt proaktiv sind. Daher ist es auch für KMUs strategisch, schrittweise ESG-Kriterien in ihre Entwicklungspläne zu integrieren und dabei die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der UN-Agenda 2030 als Leitlinien zu verwenden. Diesbezüglich wird das Ziel Nr. 5 (Gender Equality), z.B., zunächst mit der UNI/PdR 125:2022-Zertifizierung zur Geschlechtergleichstellung und anschließend mit der ISO 30415:2021-Zertifizierung Diversity & Inclusion erreicht. Mit diesen Aktivitäten kann noch ein weiteres Ziel erreicht werden: die Verringerung von Ungleichheiten (Ziel Nr. 10). Die Ziele Nr. 7 (saubere und erschwingliche Energie) und Nr. 13 (Klimaschutz) könnten stattdessen durch die Verringerung des eigenen Kohlenstoff-Fußabdrucks oder durch Investitionen in und/oder die Nutzung erneuerbarer Energien erfüllt werden. Die SDGs als Leitfaden zu nutzen macht es leichter, die GRI-Standards zu identifizieren, die in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden können, und so die Ziele und durchgeführten tugendhaften Maßnahmen an die Stakeholder zu kommunizieren.



## ENERGIERECHT

### ITALIEN: DAS PNRR-DEKRET: DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN BEI UMSETZUNG DES GESETZES

Das Gesetz Nr. 41/23 zur Umsetzung des Gesetzesdekrets Nr. 13/23 hat verschiedene Neuerungen u.a. in den Bereichen Genehmigungen, geeignete Flächen, landwirtschaftliche Photovoltaik, Wasserkraft eingeführt. Insb. ist für das vereinfachte Verfahren („PAS“) nun die Veröffentlichung, innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, einer Kopie der Erklärung des Antragstellers im regionalen Amtsblatt vorgesehen, ab derer die Anfechtungsfrist läuft. Für Industrie-, Steinbruch- und Deponiegebiete ist das PAS-Verfahren aufgehoben worden, vorbehaltlich besonderer landschaftlicher Bedingungen, zu denen die Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen Stellung nehmen muss. PV-Anlagen in landwirtschaftlichen Gebieten können frei installiert werden, wenn sie sich außerhalb von Schutzgebieten befinden und spezifische Anforderungen erfüllt sind. Als geeignete Flächen gelten solche, für die keine landschaftlichen Einschränkungen bestehen und die mehr als 500 Meter von geschützten bzw. eingeschränkten Flächen entfernt sind. Außerdem gelten alle Erneuerungs- und Renovierungsarbeiten von PV-Anlagen, die in einem Umkreis von 500 Metern um die bestehende Anlage durchgeführt werden, als auf geeigneten Flächen durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung (VIA) von PV-Anlagen sind die Grenzwerte auf 10 MW und, in bestimmten Fällen, auf 20 MW angehoben.

Rödl & Partner



Avv. Giulia Lumina  
giulia.lumina@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Gennaro Sposato  
gennaro.sposato@roedl.com



Avv. Rosa Ciamillo  
rosa.ciamillo@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: DER KASSATIONSHOF LEGT DEN BEGINN DER AUSSCHLUSSFRISTEN IM FALLE EINER DOPPELTEN ZUSTELLUNG FEST

Der Kassationshof hat mit dem Urteil Nr. 10282 vom 18.04.23 erneut in Bezug auf den Beginn der Ausschlussfristen im Falle einer doppelten Zustellung von Rechtsakten durch die Finanzverwaltung entschieden.

Für juristische Personen sehen die italienischen Rechtsvorschriften laut Art. 145 it. ZPO die Möglichkeit vor, die Rechtsakten entweder dem gesetzlichen Vertreter oder am Sitz des vertretenen Unternehmens zuzustellen: In diesem Zusammenhang hat der Kassationshof festgelegt, dass falls die Zustellung sowohl beim gesetzlichen Vertreter als auch beim Sitz des Unternehmens erfolgt, die erste Zustellung für die Einhaltung der Ausschlussfristen zu berücksichtigen ist.

In Anbetracht des durch das Urteil festgestellten Grundsatzes würde der Rechtsakt immer noch als gültig und rechtzeitig angesehen, sofern angesichts einer am 31. Dezember ablaufenden Zustellungsfrist zunächst am 29. Dezember die Zustellung am Sitz des Unternehmens und dann am 3. Januar beim gesetzlichen Vertreter erfolgt, da die zweite Zustellung nicht relevant wäre.

**Deloitte.**

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: BETRIEBSSTÄTTEN UND HOME OFFICE - POTENTIELLE RISIKEN

In den Monaten nach der Covid-19 Pandemie haben viele Unternehmen die Fernarbeit für einige Führungskräfte beibehalten, wobei hierbei das Risiko einer potenziellen Betriebsstätte entstanden ist. Das italienische Finanzamt hat sich hierzu u.a. im Rundschreiben Nr. 33/E 2020 geäußert, in welchem bestätigt wird, dass ein Mitarbeiter (welcher sich in Italien befindet, allerdings für einen gebietsfremden Arbeitgeber per Fernarbeit tätig ist) als Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens eingestuft werden könnte. Auch das Kassationsgericht hat sich kürzlich (in der Anordnung Nr. 77/20) hierzu geäußert: Im konkreten Fall handelte es sich um den Rechtsvertreter einer tschechischen Firma (welche Pauschalreisen vertreibt), dessen italienischer Wohnsitz als „fester Geschäftssitz“ in Italien gewertet wurde. Die ausschlaggebenden Elemente hierfür waren: i) die Beschilderung mit Bezug auf die Firma, ii) die notwendige Ausstattung für die Ausübung der Geschäftstätigkeit, sowie iii) die Belege für die Rechnungsausstellung an die Kundschaft. Der Wohnsitz wurde folglich vom Obersten Gerichtshof als „home office“ eingestuft, über welchen die tschechische Gesellschaft de facto ihre italienischen Kunden betreute. Aus diesem Grund ist es folglich ratsam, sämtliche Bedingungen zu prüfen, welche in Italien in diesem Zusammenhang zu potentiellen Risiken führen könnten.

HAGER & PARTNERS



Avv. Walter Di Rosa  
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello  
Dornbusch  
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni  
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca  
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: CHATGPT UND DATENSCHUTZ: NEUE MASSNAHMEN DES UNTERNEHMENS AUF ANWEISUNG DER GARANTE

Bekanntlich hat die it. Datenschutzbehörde am 30. März nach einem Datenschutzverstoß, bei dem Konversationsdaten von Nutzern und Kontoinformationen von ChatGPT betroffen waren, interveniert, indem sie eine vorläufige Einschränkung der Datenverarbeitung gegen das Unternehmen OpenAI, das den bekannten ChatGPT-Dienst verwaltet, als dringlich anordnete. Nachdem sich das Unternehmen kooperativ gezeigt hatte, beschloss die Datenschutzbehörde, die vorläufige Einschränkung unter der Bedingung auszusetzen, dass OpenAI eine Reihe von Maßnahmen umsetzt, die von der Datenschutzbehörde vorgesehen waren. Am 28. April teilte das Unternehmen der Datenschutzbehörde mit, dass es die geforderten Maßnahmen ergriffen habe, so dass der Dienst wieder geöffnet werden konnte. Doch welche Maßnahmen wurden ergriffen? Konkret hat das Unternehmen: i) eine Mitteilung verfasst, in der erklärt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ii) klargestellt, dass die Daten der Nutzer und ihr Chat-Verlauf auf der Grundlage eines berechtigten Interesses zum Zweck des Algorithmus-Trainings verwendet werden; iii) die Ausübung des Widerspruchsrechts durch die Betroffenen erleichtert: In der Tat können die Nutzer nun durch Ausfüllen eines speziellen Online-Formulars verlangen, dass OpenAI ihre Daten nicht mehr für das Training der ChatGPT-Algorithmen verwendet.

## Rödl & Partner

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: DECRETO LAVORO: VEREINFACHUNG DER INFORMATIONSPFLICHTEN

Im Gesetzesdekret Nr. 48 vom 04.05.23, sog. „Decreto Lavoro“, das am 5. Mai in Kraft trat, wurden neue Maßnahmen vorgesehen, die u.a. auf die Vereinfachung der Informationspflichten für Unternehmen zum Arbeitsverhältnis abzielen, wie sie mit den sog. Transparenzbestimmungen („Decreto Trasparenza“, GvD. Nr. 104/22) eingeführt worden waren.

Einige der Informationen, die der Arbeitgeber früher im Arbeitsvertrag oder einem gesonderten Informationsschreiben darlegen musste (Dauer der Probezeit, Ausbildung, bezahlter Urlaub, Kündigungs- und Entlassungsfristen, Vergütung, Arbeitszeit, Überstunden, Sozialversicherungsträger) können den Arbeitnehmern jetzt unter Verweis auf die rechtliche Grundlage oder den für das Arbeitsverhältnis geltenden Kollektivvertrag mitgeteilt werden.

Zur Vereinfachung und Gewährleistung der Einheitlichkeit der Mitteilungen des Arbeitgebers ist dieser verpflichtet, dem Personal - auch mittels Publikation auf der Website - die für das Arbeitsverhältnis geltenden staatlichen, lokalen und betrieblichen Kollektivverträge sowie ggf. die Betriebsvereinbarungen zur Verfügung zu stellen.



Avv. Stefano Foffani  
stefano.foffani@roedl.com

Studio Partner del Network  
“Norme & Tributi” di AHK Italien



Avv. Vittorio De Luca  
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Cairoli  
luca.cairoli@delucapartners.it

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

### ITALIEN: STAATSRAT ERKLÄRT MASSNAHMEN DER AGCM WEGEN FRISTÜBERSCHREITUNG FÜR NICHTIG

Der it. Staatsrat hat eine Reihe von Maßnahmen der italienischen Kartellbehörde („AGCM“) wegen Verstoßes gegen die im Gesetz Nr. 689 vom 24.11.81 festgelegte Frist für die Einleitung der Untersuchung für nichtig erklärt. Mit dem Urteil Nr. 1468/23 vom 10.02.23 bestätigte der Staatsrat die jüngste Ausrichtung, die darauf abzielt, die AGCM zu verpflichten, zwingende Fristen (maximal 180 Tage) für die Mitteilung des Beginns der Untersuchung (und damit für die Anfechtung des Sachverhalts) einzuhalten, und zwar ab dem Beginn des ersten Berichts über eine Vermutung von unlauteren Geschäftspraktiken. Dieser Ansatz scheint von der Ausrichtung abzuweichen, die in Italien in den letzten 30 Jahren verfolgt wurde, aber auch von der, die in anderen EU-Ländern durch die ECN Plus-Richtlinie von 2022 anerkannt wurde, die den nationalen Kartellbehörden die Befugnis gibt, ihre eigenen Prioritäten und Zeitrahmen festzulegen. Nach Ansicht des Staatsrats verstößt die lange Dauer des Verfahrens jedoch gegen die grundlegenden Rechtsprinzipien, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Verteidigungsrechte der am Verfahren beteiligten Parteien - die potenziell mit einer im Wesentlichen belastenden Sanktion belegt werden können -, sondern auch im Hinblick auf den Schutz der durch den Verstoß geschädigten Verbraucher. Pro futuro wird die AGCM daher gehalten sein, die Fristen für die Einleitung einzuhalten.

**Deloitte.**

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: AUFHEBUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS ÜBER DEN VERKAUF VON GMBH ANTEILEN

Am 17.02.23 stellte das Gericht von Turin auf dem Gebiet der Aufhebung wegen Nichterfüllung des Vertrags über den Verkauf von Anteilen mit beschränkter Haftung Folgendes fest: Der Gläubiger, der die Aufhebung des Vertrags vornimmt, muss lediglich die Quelle (geschäftliche oder gesetzliche) seines Rechts und das damit verbundene Ablaufdatum nachweisen, nicht jedoch die Nichterfüllung des Gläubigers, da sich diese auf die bloße Behauptung der Umstände der Nichterfüllung der Gegenpartei beschränken kann und stattdessen die Beweislast für die erlöschende Tatsache des Anspruchs der anderen Partei, bestehend aus der geschehenen Erfüllung, dem Beklagten obliegt. Darüber hinaus bestimmte das Gericht, dass es für die Nichterfüllung des Schuldners nicht erforderlich sei, dass er offen erklärt, dass er nicht leisten will. Laut Art. 1183 it. BGB bedeutet nämlich die Nichtangabe einer Leistungsfrist, dass der Gläubiger die Leistung sofort verlangen kann, gibt dem Schuldner jedoch nicht das Recht, die Leistung zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt zu erfüllen. Für den Antrag auf Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung ist daher die Mahnung des Schuldners keine zwingende Voraussetzung.



AGNOLI E GIUGGIOLI  
STUDIO LEGALE



Avv. Emilio Cucchiara  
ecucchiara@deloitte.it



Marzia Del Vaglio  
madelvaglio@deloitte.it



Carmelo Pecoraro  
cpecoraro@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Daniele Bracchi  
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: SELBSTSTÄNDIGE HANDELSVERTRETER UND EU-RECHT: KRITERIEN FÜR DIE BERECHNUNG DES AUSGLEICHS

Zum Thema Provisionsanspruch des selbständigen Handelsvertreters hat sich kürzlich der Europäische Gerichtshof zu Wort gemeldet und in seinem Urteil Nr. 574 vom 23.03.23 den Grundsatz aufgestellt, dass „der Ausgleich die Provisionen umfassen muss, die der Handelsvertreter nach Beendigung des Vertrags erhalten hätte“. Bei dieser Entscheidung hat der Gerichtshof Art. 17 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 86/653/EWG zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, weit ausgelegt, indem er entschied, dass die Provisionen, die der Handelsvertreter im hypothetischen Fall der Fortsetzung des Handelsvertretervertrags für Geschäfte, die nach Beendigung dieses Vertrags abgeschlossen worden wären, erhalten hätte nach der Beendigung des Handelsvertretervertrags mit den neuen Kunden, die er dem Unternehmer vor dieser Beendigung vermittelt hat, oder mit den Kunden, mit denen er vor dieser Beendigung in erheblichem Umfang Geschäfte getätigt hat, erhalten hätte, bei der Bemessung des in Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausgleichs zu berücksichtigen sind. Folglich sind bei der Gesamtberechnung der Entschädigung auch diese Provisionen zu berücksichtigen.



### DEUTSCHLAND: NACHTEILE EINER KÜNDIGUNG ALS MITTELBARE BESCHRÄNKUNG DES KÜNDIGUNGSRECHTS

Nach § 89a Abs. 1 HGB kann jede Partei einen Handelsvertretervertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieses Recht kann nicht wirksam ausgeschlossen oder beschränkt werden. Nach der Rechtsprechung können Vereinbarungen, wonach der Prinzipal dem Handelsvertreter Vorschüsse auf Provisionen zahlt und diese Vorschüsse bei Beendigung des Handelsvertretervertrages sofort zurückzahlen sind, unwirksam sein, wenn sie den Handelsvertreter davon abhalten können, ein Recht zur Kündigung auszuüben. Der BGH hatte mit Urteil vom 19.01.23 (AZ VIII ZR 787/21) einen Fall zu entscheiden, in dem ein Prinzipal dem Handelsvertreter jeden Monat einen Vorschuss auf die Provision zahlte, der die tatsächlich verdienten Provisionen überstieg. Dadurch hatte sich ein Saldo von 55.000 Euro zugunsten des Prinzipals gebildet, das in ein Darlehen umgewandelt wurde, das bei Beendigung des Vertrages sofort zurückgezahlt werden sollte. Als es zur Beendigung des Vertrages kam, klagte der Prinzipal auf Rückzahlung des Darlehens. Die Klage wurde vom BGH an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, das feststellen soll, ob die Verpflichtung der Rückzahlung eines solchen Betrages eine mittelbare Beschränkung des Kündigungsrechts des Handelsvertreters darstellt. In dem Fall wäre die Klage abzuweisen. Der Handelsvertreter könnte dann den überschüssigen Betrag behalten.



Avv. RA Massimo Fontana Ros  
[massimo@fontanaros-law.com](mailto:massimo@fontanaros-law.com)



Avv. Giacomo Bressanelli  
[office@fontanaros-law.com](mailto:office@fontanaros-law.com)

Studio Partner del Network  
"Norme & Tributi" di AHK Italien



Dr. Robert Budde  
[robert.budde@cms-hs.com](mailto:robert.budde@cms-hs.com)

## BAU- UND IMMOBILIENRECHT

### ITALIEN: ÜBERPRÜFUNGEN VOR DER ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist es Aufgabe des technischen Amtes, bei der Vorprüfung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung zu prüfen, ob der Antragsteller über einen geeigneten Rechtstitel für das Grundstück verfügt, das Gegenstand der Bauarbeiten ist. Das Regionale Verwaltungsgericht - TAR (Abruzzen, L'Aquila, I. Kammer, in dem Urteil vom 09.03.23, Nr. 109) hat folgendes beschlossen: „Die Gemeinde hat vor der Ausstellung des Titels stets die Legitimität des Antragstellers zu überprüfen, indem sie sich vergewissert, dass dieser Eigentümer der Immobilie ist, die Gegenstand der Bauarbeiten ist, oder jedenfalls über einen ausreichenden Titel verfügt, um die Bautätigkeit durchzuführen“. Folglich muss derjenige, der eine Baugenehmigung beantragt, seine Legitimität für den Antrag nachweisen, und es ist die Pflicht der Gemeinde, das Vorhandensein eines Titels (Eigentum, andere dingliche Rechte usw.) zu prüfen, der eine rechtlich qualifizierte Beziehung zwischen dem Subjekt und der Immobilie, die Gegenstand des Eingriffs ist, herstellt, und ihn daher zum Empfänger einer administrativen Genehmigungsmaßnahme machen kann (Staatsrat - Consiglio di Stato IV. Kammer, 15.03.22, Nr. 1827).



## RETAIL & REAL ESTATE

### ITALIEN: RÄUMUNGSKLAGE WEGEN VERTRAGSBEENDIGUNG AUCH BEI BETRIEBSVERPACHTUNG

Um auch für die Betriebsverpachtung und die Gebrauchsüberlassung von Immobilien bei Vertragsbeendigung eine vereinfachte und schnelle Räumung zu gewährleisten, hat der italienische Gesetzgeber in der jüngsten Reform des Zivilprozesses das bislang nur für „echte“ Mietverträge geltende Eilverfahren zur Räumung auf diese Vertragstypen ausgeweitet. Insbesondere die Betriebsverpachtung und die Verpachtung von Betriebszweigen ist im Retailbereich, vorallem in Einkaufszentren ein weit verbreiteter Vertragstyp.

Die gesetzliche Neuregelung beschränkt sich allerdings auf die Fälle, in denen die Räumung aufgrund der Beendigung des Vertrags erfolgen soll. Für die Räumung wegen Zahlungsrückständen gilt sie nicht. Für die (ohnehin kostenlose) Gebrauchsüberlassung von Immobilien ist das irrelevant, während man sich in Bezug auf Betriebspachtverträge fragt, warum der Gesetzgeber nicht auch die Räumung wegen Zahlungsrückständen berücksichtigt hat.

Betriebspachtverträge zeichnen sich häufig durch komplexe wirtschaftliche Beziehungen aus. Die Anwendung eines Eilverfahrens zur Räumung ist daher kritisch, da es geringere prozessuale Garantien bietet. Nicht immer ist Gegenstand dieser Verträge wie bei Mietverträgen ein Gebäude.

## COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale



Avv. RA Massimo Fontana Ros  
massimo@fontanaros-law.com



Avv. Livia Vasilica  
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Samira Minogini  
sminogini@cocuzzaeassociati.it



Avv. RA In Eva Knickenberg-Giardina  
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### ITALIEN: DIE KOLLEKTIVMARKE UND DIE GEWÄHRLEISTUNGSMARKE IN ITALIEN

In Italien können Verbände die Eintragung einer „Kollektivmarke“ beantragen, um die Produkte und die Dienstleistungen ihrer Mitgliedsunternehmen zu kennzeichnen. Die Eintragung erfordert eine Regelung, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft in dem Verband regelt. Die Kollektivmarken können Beschreibungen der geografischen Herkunft enthalten, in diesem Fall muss die Regelung allen Unternehmen in dem genannten geografischen Gebiet die Mitgliedschaft ermöglichen.

Die „Gewährleistungsmarke“ hingegen bescheinigt bestimmte Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung. Die Gewährleistungsmarke kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden, vorausgesetzt, diese Person liefert nicht selbst die zertifizierten Waren oder Dienstleistungen. Die Eintragung erfordert eine Regelung, die die Neutralität des Inhabers definiert, bezüglich der Merkmale der zertifizierten Waren oder Dienstleistungen, betreffend die Bedingungen für die Verwendung der Gewährleistungsmarke sowie die Festlegung der Überprüfungs- und Überwachungsverfahren, die der Markeninhaber erfüllen muss, um die Gewährleistungsmarke aufrecht zu erhalten. Anders als in der EU können Gewährleistungsmarken in Italien Beschreibungen der geografischen Herkunft enthalten.



### DEUTSCHLAND: WAPPENKLAU?

Ein Unternehmen meldet als Marke für alkoholische Getränke ein Wappen an. Es zeigt auf einen schwarzen Vogel unter einem Ritterhelm, aus dem der Kopf eines weiteren Vogels herauschaut. Es ist ein altes Ritterwappen und wird in der Familie auch heute noch benutzt, für ein Rechtsanwaltskanzlei und einen Verlag. Anwälte und Verlagsinhaber, Angehörige der Adelsfamilie, legen Widerspruch gegen die Eintragung „ihres“ Wappens beim DPMA ein, wegen Verwechslungsgefahr. Das Amt wies den Widerspruch zurück. Alkoholische Getränke seien weder einer Anwaltskanzlei noch dem Verlagswesen ähnlich, eine Verwechslungsgefahr bestehe nicht. Das Bundespatentgericht hat die Entscheidung bestätigt (Beschluss vom 17.04.23 –26 W (pat) 26/18). Markenrechtlich ist das nicht zu ändern: Eine Marke oder ein Unternehmenskennzeichen, so lange sie nicht „bekannt“ sind – hier nicht –, sind gegen eine doppelt identische Verwendung – dasselbe Zeichen, dieselben Waren/Dienstleistungen –, sonst gegen Verwechslungsgefahr geschützt, die aber nicht auf die beiden Zeichen bezogen ist – die man hier kaum auseinanderhalten konnte –, sondern auf die Marktteilnehmer. Wenn es mangels Branchenähnlichkeit keinen gemeinsamen Markt gibt, gibt es keine relevante Verwechslungsgefahr. Ein merkwürdiges Gefühl bleibt. Dem wäre mit dem Urheberrecht oder wettbewerbsrechtlich Rechnung zu tragen – die Verwendung könnte irreführend sein.



Dott.ssa Barbara Perego  
bperego@hoffmanneitle.it



RA Dr. Kristofer Bott  
k.bott@gvw.com

## FINANZ- UND BANKRECHT

### ITALIEN: STRAFKLAUSEL UND VERZUGSZINSEN: UNTERSCHIEDE UND MÖGLICHE SCHUTZMITTEL

Mit Urteil Nr. 5379 vom 21.02.23 hat sich der Kassationsgerichtshof zu den Unterschieden zwischen diesen zwei Vertragsklauseln geäußert, die nur dem Anschein nach ähnlich, in Wirklichkeit jedoch vollkommen unterschiedlich sind, sowohl was die Zwecke als auch was die Schutzmittel anbelangt. Die Strafklausel wird mit dem Ziel verwendet, den Schaden wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung vorab vertraglich festzulegen. Die Verzugszinsen hingegen sind als Entgelt zugunsten des Gläubigers für eine Geldleistung vorgesehen. Die einzige Grenze der Vertragsstrafe ist das sog. eindeutige Übermaß, und daher ist das einzige Schutzmittel für den Vertragspartner, der die vereinbarte Strafklausel für eindeutig zu hoch erachtet, ausschließlich die Reduzierung nach Billigkeit gemäß Art. 1384 it. ZGB. Einzige Grenze der Verzugszinsen hingegen ist der Schwellenzinssatz (d.h. der Höchstzinssatz, im Rahmen dessen das Entgelt für eine Geldleistung als rechtmäßig betrachtet werden kann), woraus sich die Anwendung der Wucherzinsenregelung ergibt. Diese Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung beim Abschluss von Darlehensverträgen in Italien: Denn wenn die Höchstgrenze der Verzugszinsen einerseits durch das Gesetz vorbestimmt ist, ist es hingegen bei der Vertragsstrafe das Gericht, das bei einer Anfechtung durch den Schuldner deren etwaiges eindeutiges Übermaß festlegt.

Molinari Agostinelli

studio legale

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

### ITALIEN: SEIT 01.03.23 DÜRFEN SCHIEDSRICHTER EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN ERLASSEN

Im Zuge der jüngsten Reform des Zivilprozesses (sog. Cartabia-Reform) wurde die allgemeine Befugnis der Schiedsrichter zum Erlass einstweiliger Verfügungen eingeführt, sofern dies von den Parteien in einer dem Streitfall vorausgehenden schriftlichen Urkunde oder in der Schiedsvereinbarung vorgesehen wird.

Diese Neuerung, die bereits in anderen Ländern vorgesehen war, ist in Italien am 01.03.23 in Kraft getreten. Die Ausweitung der schiedsgerichtlichen Befugnisse hat die italienische Schiedsgerichtsbarkeit zweifellos attraktiver gemacht.

Die ordentlichen Gerichte bleiben jedoch weiterhin für die Vollstreckung des Schiedsspruchs zuständig, sofern die verurteilte Partei diesem nicht freiwillig nachkommt.

Zumal die Befugnis der Schiedsrichter zur Anordnung von einstweiligen Verfügungen nur besteht, sofern sie in der Schiedsvereinbarung oder in der Schiedsklausel ausdrücklich vorgesehen ist, empfiehlt es sich, dies bei der Formulierung der entsprechenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

HAGER & PARTNERS



RA Marco Leonardi  
m.leonardi@malaw.it



RA Daniela Runggaldier  
d.runggaldier@malaw.it



Avv. David Covi  
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati  
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

### ITALIEN: „AUTOCERTIFICAZIONE“ FÜR STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSSCHULDEN

Das Gesetz Nr. 41 vom 21.04.23 wurde in der Gazzetta Ufficiale (it. Amtsblatt) veröffentlicht. Es setzt, mit Änderungen, das sogenannte PNRR-ter Dekret um. Dieses enthält auch verschiedene Bestimmungen, die zur Inanspruchnahme der sog. „composizione negoziata“ anspornen sollen. Eine dieser Bestimmungen sieht vor, dass der Unternehmer bei der Einreichung des entsprechenden Antrags anstelle der Schuldenbescheinigung, der beim Finanzamt angeforderten Gesamtschuldendarstellung und der Bescheinigung über die Beitragsschulden und Versicherungsprämien eine Eigenerklärung einreichen kann, mit der er bestätigt, dass er die vorgenannten Unterlagen mindestens zehn Tage vor Einreichung des Antrags auf Bestellung des Experten angefordert hat. Dieser ist eine unabhängige Person, die die Verhandlungen zwischen dem Unternehmer, den Gläubigern und eventuellen anderen involvierten Parteien vereinfachen soll, um eine Lösung zur Überwindung der Krise zu finden. Auf diese Weise versucht der Gesetzgeber, den Zugang zur „composizione negoziata“ zu beschleunigen, indem er den Zeitaufwand für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen verkürzt. Die Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch nur für Anträge vorgesehen, die zwischen dem Inkrafttreten des Dekrets, d.h. dem 25.02.23, und dem 31.12.23, eingereicht werden.

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: EXPORT - DREIECKSGESCHÄFTE UND INCOTERMS-KLAUSELN

Zur Beantwortung der verbindlichen Informationsanfrage Nr. 283/23 erläuterte das italienische Finanzamt die inländischen Dreiecksgeschäfte für Exporte, bei denen ein inländischer Wirtschaftsbeteiligter (IT2) Waren von einem anderen italienischen Wirtschaftsbeteiligten (IT1) kauft, um sie an ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen zu verkaufen und außerhalb der EU zu versenden.

Die Frage war, ob bei den Incoterms EXW bzw. FCA die in Art. 8 des it. Mehrwertsteuergesetzes vorgesehene Regelung der Nichtbesteuerung Anwendung findet oder nicht. Die Antwort lautet Nein. Das Anliegen des steuerpflichtigen Subjekts wurde durch übereinstimmende Stellungnahmen sowohl der italienischen als auch der EU-Rechtsprechung bestätigt. Trotzdem erklärte das it. Finanzamt, nicht diesen Leitlinien folgen zu wollen. Dabei hielt es an der Auslegung fest, dass die Lieferung von IT1 an IT2 nur dann steuerbefreit sein kann, wenn IT1 die Beförderung übernimmt oder einen Spediteur beauftragt, sie in seinem Namen durchzuführen. Bei Anwendung der Klauseln EXW bzw. FCA findet kein Auftrag zur Beförderung statt und somit dürfen in diesen Fällen italienischen Unternehmen keine umsatzsteuerfreien Rechnungen ausgestellt werden, selbst wenn die Waren das EU-Gebiet verlassen.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**



RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli  
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Giuseppe Mancini  
giuseppe.mancini@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso  
stefano.amoroso@studioamoroso.it

## BESTEuerung DER PERSONEN

### ITALIEN: DIE STEUVERGÜNSTIGUNG DER ERSTWOHNUNG UND DIE STEUERLICHEN FOLGEN FÜR NICHT ANSÄSSIGE KÄUFER

Gemäß dem Präsidialerlass Nr. 633/72 gibt es die sog. „Erstwohnung-Steuerbegünstigung“, die es natürlichen Personen, die eine neu gebaute (nicht luxuriöse) Wohnimmobilie in Italien von der Baufirma und innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Arbeiten erwerben, ermöglicht, zusätzlich zu den Registrierungs-, Hypotheken- und Katastersteuern zu einem festen Satz von jeweils 200Euro dem 4%igen Mehrwertsteuersatz anstelle des 10%igen Satzes zu unterwerfen. Um diese Steuerbegünstigung wahrzunehmen, muss sich die Person verpflichten, ihren Wohnsitz innerhalb von 18 Monaten nach dem Erwerb der Immobilie in die Gemeinde zu verlegen, in der sich die Immobilie befindet, und erklären die Erleichterung nicht für andere Immobilien in Italien in Anspruch genommen zu haben. Wenn der Käufer nicht in Italien ansässig ist und seinen Wohnsitz offiziell und in erheblichem Umfang nach Italien verlegt, kann dies relevante steuerliche Konsequenzen tragen. Dazu gehören beispielsweise die „Wegzugsbesteuerung“ (sog. Exit Tax) im Herkunftsland, sowie die Verpflichtung als in Italien steuerlich Ansässiger sämtliche Einkünfte, wo auch immer sie erwirtschaftet werden und ausländische Besitztümer in Italien (sog. RW) zu deklarieren. Daher muss die Vorteilhaftigkeit der Transaktion sorgfältig geprüft werden.

## PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi  
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt  
christof.brandt@data.bz.it



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



## IMPRESSUM

---

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

### KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

---

### INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

### ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.